

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Tobias Schulze (LINKE)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2025)

zum Thema:

Nachfrage zur schriftlichen Anfrage: „Diskriminierende Kündigung von X von der Akkon Hochschule?“ (Drs. 19 / 22 200)

und **Antwort** vom 3. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 22 691

vom 22. Mai 2025

über Nachfrage zur schriftlichen Anfrage: „Diskriminierende Kündigung von X von der Akkon Hochschule?“ (Drs. 19 / 22 200)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort des Senates auf die schriftliche Anfrage (Drs. 19 / 22 200) wird zu Nr. 2 geantwortet, dass der Senatsverwaltung „eine Zusammenfassung einer von der Akkon Hochschule in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Evaluation der Antidiskriminierungsmaßnahmen der Hochschule und zur Prüfung eines Anfangsverdachts von Complianceverstößen“ vorliegt. Handelt es sich bei dieser Zusammenfassung um die auf der Webseite der Akkon Hochschule veröffentlichte Zusammenfassung und wenn nein, inwiefern unterscheidet sie sich in Art und Umfang von der auf der Webseite veröffentlichten Zusammenfassung?

Zu 1.:

Ja, es handelt sich um diese Fassung.

2. Wurde durch den Senat angestrebt, die vollständige Evaluation von der Akkon Hochschule zu erhalten?
Wenn nein: Aus welchen Gründen wurde die vollständige Version nicht angefragt?

Wenn ja:

- a. Wann und wie oft ist das geschehen?
- b. Warum hat die Akkon Hochschule die vollständige Evaluation nicht übersandt? Welche Begründung gab es hierfür?

- c. Hat die Akkon Hochschule mittlerweile das vollständige Gutachten übermittelt? Wenn ja, wann erfolgte die Übermittlung und warum erfolgte sie erst so spät?

Zu 2.:

Ja, die zuständige Senatsverwaltung bat die Akkon Hochschule für Humanwissenschaften (im Folgenden Akkon Hochschule) am 21. November 2024 und am 17. Januar 2025 um Übersendung des Gesamtberichts. Dem kam die Hochschule am 30. April 2025 nach Prüfung und Umsetzung datenschutzrechtlicher Erfordernisse nach.

3. Hält der Senat es für ausreichend, zur Prüfung einer möglichen rechtsaufsichtlichen Maßnahme gegen die Akkon Hochschule lediglich eine Zusammenfassung eines Evaluationsberichts heranzuziehen – insbesondere, wenn selbst diese kurze Zusammenfassung bereits eindeutige Hinweise auf sog. Verbesserungspotential bei den Antidiskriminierungsmaßnahmen enthält?

Zu 3.:

Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private, staatlich anerkannte Hochschulen ist die zuständige Senatsverwaltung gemäß § 123 Absatz 10 BerlHG in Verbindung mit § 10 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) befugt, Auskünfte, Berichte, Akten sowie sonstige Unterlagen anzufordern, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Ob und in welchem Umfang von diesem Informationsrecht Gebrauch zu machen ist, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Im konkreten Fall wurde entschieden, dass neben der von der Hochschule übermittelten Zusammenfassung des Evaluationsberichts auch der gesamte Bericht anzufordern sei.

4. In der Antwort auf 3g heißt es, dass dem Senat keine Informationen zur Frage, ob die Stelle der Diversitätsbeauftragten durchgehend besetzt war, vorliegt. Hat der Senat hier die Akkon Hochschule zumindest um Stellungnahme gebeten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum hat die Akkon Hochschule die entsprechende Information nicht bereitgestellt?

Zu 4.:

Als staatlich anerkannte private Hochschule unterliegt die Akkon Hochschule der Legalitätspflicht und ist verpflichtet, geltendes Recht eigenverantwortlich umzusetzen. Hierzu zählen auch die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergebenden Organisationspflichten zur Vermeidung und Bekämpfung von Benachteiligungen. Eine Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) besteht für private Hochschulen nicht. Die Grundordnung der Akkon Hochschule sieht jedoch die Wahl und Bestellung von Beauftragten für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung vor, die wechselseitig zur Stellvertretung berechtigt sind und das Amt

nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer oder eines neuen Beauftragten weiter ausüben. Aus Sicht des Senats hat die Akkon Hochschule damit eine strukturell geeignete Maßnahme zum Diskriminierungsschutz getroffen. Die Frage, ob das Amt durchgängig besetzt war, war nicht Gegenstand der Kommunikation zwischen der Akkon Hochschule und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung, da dieses Thema in der anonymen Beschwerde von Studierenden (vgl. die Antwort auf die Fragen 10 und 11 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/21022 vom 28. November 2024 sowie die Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/22200 vom 27. März 2025) keine Erwähnung fand.

Berlin, den 03. Juni 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege